



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gemäß § 91 Abs. 5 SGB V

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine
Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL): Versorgung von
chronischen und schwer heilenden Wunden

Berlin, 28.01.2019

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 17.12.2018 zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zu der vorgesehenen Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Änderung der HKP-RL gemäß § 92 Abs. 7 Satz 2 SGB V) bezüglich der Versorgung von chronisch und schwer heilenden Wunden aufgefordert.

Hintergrund der Änderung

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 18.05.2017 die Einleitung des Beratungsverfahrens "Prüfung einer Ergänzung der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie bezüglich der Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden" beschlossen und damit den Unterausschuss "Veranlasste Leistungen" beauftragt. Nach § 37 Abs. 7 Satz 1 SGB V soll der G-BA in der Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (HKP-RL) das Nähere zur Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden regeln. Die Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden kann demnach auch in entsprechend spezialisierten Einrichtungen erfolgen. Mit der Öffnung des Leistungsortes soll es entsprechenden Einrichtungen, die auf die pflegerische Versorgung von chronischen Wunden spezialisiert sind, ermöglicht werden, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege im Bereich der Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden in den Einrichtungen zu erbringen.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer begrüßt grundsätzlich das Anliegen, den pflegerischen Versorgungsbedarf von chronischen Wunden im Rahmen der häuslichen Krankenpflege, unter Beachtung des bereits vorhandenen Therapieangebotes, durch die Öffnung des Leistungsortes zu stärken. Spezialisierte Einrichtungen sollen als Unterstützung im Behandlungsablauf etablierte ambulante Versorgungssettings ergänzen. Grundlage für eine optimale Wundversorgung ist die enge Zusammenarbeit zwischen behandelnden Ärzten und Pflegepersonal. Die Bundesärztekammer plädiert dafür, dass Wundzentren ausschließlich unter ärztlicher Leitung geführt werden.

Nicht hinreichend benannt sind die Voraussetzungen spezialisierter Einrichtungen, die die Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden durchführen. Die Bundesärztekammer spricht sich aus diesem Grund dafür aus, dass die Versorgung von chronischen Wunden vorrangig durch häusliche Krankenpflege erfolgen sollte.

Kritisch ist zu sehen, dass auch „im Einzelfall“ nicht spezialisierte Pflegedienste die Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden übernehmen können. Hier ist zu befürchten, dass Einzelfallentscheidungen zur Regelversorgung werden.